

Bundesarchiv

B 162 /

15216



Blattzahl (fol. 1-

~~XXXXXXXXXXXX~~  
Amtsgericht

Staatsanwaltschaft bei dem  
Landgericht Nbg-Fürth  
Geschäftsnummer: 15 Js 8/73  
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Z. Zt.  
(Ort und Datum)

Amberg, 25.8.1975

169

(Anschrift und Fernruf)

Gegenwärtig:

~~als Richter~~ O S t a H o r n

als Beamter der Staatsanwaltschaft

als — stv. — Urkundsbeamter der Geschäftsstelle Fleischmann, Jang.

eg. 2. 10. 75  
nw.

### Ermittlungssache Strafsache

gegen R e n n e r Ulrich u.a. unb. Täter

wegen Beihilfe zum Mord

Es erschien

der Beschuldigte / Angeklagte mit seinem Verteidiger Renner Ulrich  
sowie der / die nachbenannte / Zeuge

Der/Die Zeuge — und der/die Sachverständige — wurde mit dem Gegenstand des Verfahrens und der Person des/der Beschuldigten bekannt gemacht.

Der/Die Zeuge wurde zur Wahrheitsangabe ermahnt, gemäß §§ 57 StPO und 153 ff. StPO belehrt und darauf hingewiesen, daß sich die Wahrheitspflicht auch auf die Beantwortung von Fragen über seine/ihre Person und von Fragen über die sonst in § 68 StPO angeführten Umstände bezieht.

Der/Die Sachverständige wurde gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 StPO darüber belehrt, aus welchen Gründen er/sie zur Verweigerung des Gutachtens berechtigt ist/sind. Der/Die Sachverständige wurde ferner gemäß §§ 72, 57 StPO belehrt.

Verfügung: 1. Abtragen

2. Zurück — weiter — geleitet

an .....

Amtsgericht

Vor Beginn der Vernehmung wird Herr Renner gemäß §§ 136/I, 163a Abs. IV StPO darüber belehrt, welche Taten ihm zur Last gelegt werden und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er wird ferner darauf hingewiesen, daß es ihm nach dem Gesetz freisteht, sich zu den Beschuldigungen zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Herr Renner erklärt, daß er aussagebereit sei und keinen Verteidiger benötige.

Zur Person:

Renner Ulrich, geb. 22.10.1898 in Edelsfeld, Lkr. SuRo., verh. Pol Insp. i. R., wohnhaft in Amberg Mozartstr. 3, deutscher StAng.

Zur Sache:

Ich bin am 1.3.1923 als Gendarmeriewachtmeister in den polizeilichen Vollzugsdienst getreten. Vorher hatte ich eine Ausbildung bei der kasernierten Bayer. Landespolizei und auf der Polizeischule in München durchgemacht. In den folgenden Jahren bin ich wiederholt versetzt worden. U.a. war ich Regensburg, Schmidmühlen und Hohenfels. Zuletzt hatte ich den Dienstrang eines Gendarmeriemeisters. 1940 kam ich als PolObermeister u. Abteilungsführer im Osten zum Einsatz. Mein erster Einsatzort war Nowe-Miasto. Anschließend nahm ich an einem Abteilungsführer-Lehrgang in München-Haar teil. Zu diesem Zeitpunkt war ich schon Bezirksleutnant. Nach Abschluß des Lehrganges kam ich auf die Gendarmerieschule nach Deggingen. Dort war ich einige Zeit als Strafrechtslehrer eingesetzt und habe außerdem die Inspektorenprüfung abgelegt.

Am 1.11.1941 erfolgte meine Versetzung als Kreisgendarmerieführer nach Bielsk im Bezirk Bialystok. Gleichzeitig wurde ich zum Bezirksoberleutnant befördert. Meine Dienststelle in Bielsk war mit ca. 6 - 8 Beamten besetzt. Mein Vertreter, der gleichzeitig Büroleiter war, war Bezirksleutnant Zaus. Mein Hauptmannschaftsführer war Hauptmann Lamer. Der Gendarmeriekreis Bielsk war in 9 Abschnitte unterteilt, an deren Spitze ein Abteilungsführer stand. Abteilungsführer saßen in Bielsk, Hainowka, B Prusznica, Kamieniz-Litewsk, Wisoky-Litewsk, Bransk, Siemiatycze, Cichanowice und eine weitere Ortschaft, die mir nicht genau bekannt ist. Meiner Erinnerung nach hieß die Ortschaft Kleszele (phon.) Diesen Abteilungsführern unterstanden wiederum die einzelnen Gendarmerieposten. Diese waren unterschiedlich personell besetzt, je nach Bedarf und nach der Gefährlichkeit des Einsatzortes. Manche Posten hatten ca. 5 Beamte der Hauptposten in Bielsk unter Bezirksoberleutnant Gruner hatte mindestens 10 Beamte. Im ganzen Kreis waren ca. 420 Gendarmeriebeamte eingesetzt. Nur ein Teil von ihnen waren aktive Polizeibeamte die übrigen waren Hilfspolizeibeamte aus Deutschland. Daneben waren den einzelnen Posten noch polnische Hilfspolizisten in mindestens der gleichen Personalstärke zugeteilt. Die Polizeibeamten auf den einzelnen Posten hatten ähnlich wie im deutschen Reich den pol. Vollzugsdienst auf dem Lande durchzuführen. Wir hatten in den ländlichen Bezirken für Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Unsere Bewaffnung bestand nur aus Gewehren. Erst in den späteren Jahren, als die Partisanentätigkeit immer mehr zunahm, wurden wir teilweise mit Beutewaffen ausgerüstet und wir haben uns auch selbst bei der Partisanenbekämpfung Beutewaffen wie z.B. russische Maschinepistolen, beschafft. Die Partisanentätigkeit nahm im Bezirk Bialystok mit dem Fortgang des Krieges immer stärker zu. Daneben mußten wir vielfach kriminelle Banden bekämpfen, die auch die ortsansässige Bevölkerung überfielen und ausplünderten. Bei all diesen Aktionen hatten wir immer wieder ~~erhebliche~~ Verluste unter den Gendarmeriebeamten. Ich selbst bin bei solchen Aktionen insgesamt dreimal verwundet worden.

Als ich den Kreis Bielsk übernommen habe, habe ich dort den Bezirksobersleutnant Klein abgelöst, der die Inspektorenprüfung nicht abgelegt hatte. Klein übernahm dann die Abteilung in Biel. Zu meinen Aufgaben als Kreisgendarmerieführer gehörte es, vor allem für die sachliche Ausstattung der Polizeiposten zu sorgen. Ich mußte mich darum kümmern, daß Waffen, Munition, Bekleidung, Futter für die Pferde usw. in genügender Menge vorhanden war. Außerdem mußte ich mich um den Fuhrpark kümmern, denn wir hatten kaum Motorfahrzeuge sondern nur Pferde. Wenn ein Posten neu eingerichtet wurde, dann mußte ich selbstverständlich auch für die Ausgestaltung der Unterkunft Sorge tragen. Ich verfügte damals über eine Kasse von 100 000.-RM, mit denen ich alle Ausgaben zu bestreiten hatte. Die Kasse wurde immer wieder entsprechend aufgefüllt. Für die personelle Besetzung der Posten war ich nicht verantwortlich. Dafür war der Kommandeur der Gendarmerie, Major Limpert zuständig. Vielfach habe ich auch die einzelnen Posten besucht und mich darum gekümmert, ob alles in Ordnung war. Wenn es gelegentlich zu größeren Bandenkämpfungsaktionen kam, mußte ich jeweils von den einzelnen Posten Leute abziehen. Kleinere Aktionen wurden jeweils von den Abteilungsführern durchgeführt. Die einzelnen Anzeigen, die von den Gendarmeriebeamten z.B. wegen Diebstahls, Schwarzschlachtens usw. gegen Einwohner erstattet wurden, wurden zunächst dem Abteilungsführer und dann meinem Büro vorgelegt. Sachen von geringer Bedeutung wurden von mir an den zuständigen Kreiskommissar weitergeleitet. Wenn ich mich recht erinnere, hatte er eine Art Straflager eingerichtet und dort Leute untergebracht, die ~~kleine~~ Straftaten begangen haben. Ein Gerichtsverfahren hat m.W. nicht stattgefunden. Strafsachen von größerer Bedeutung, insbes. dann, wenn Festnahmen vorgenommen worden sind, wurden nach Bialystok weitergeleitet an den Kommandeur der Gendarmerie. Beim KdG fanden in regelmäßigen Abständen, etwa 8 - 14 Tage, Dienstbesprechungen statt.

Wenn ich gefragt werde, ob anlässlich solcher Besprechungen Weisungen erteilt worden sind, in welcher Weise wir mit dem SD zusammen arbeiten sollen, so muß ich dazu sagen, daß dieses Thema nicht berührt worden ist. Grundsätzlich waren wir natürlich, wie jede Behörde, zur Amtshilfe verpflichtet. Wenn also der SD Gendarmeriebeamte benötigte, dann wandte sich der zuständige Kommandeur des SD jeweils an den bei uns zuständigen Befehlshaber. Uns war natürlich allen bekannt, daß der SD immer wieder Leute erschossen hat. Im Gespräch haben wir diese Thema meistens nicht berührt, weil keiner dem anderen getraut und wohl jeder Angst hatte. Die von den Gendarmeriebeamten festgenommenen Polen wurden in die Gefängnisse in Bielsk oder in Pruzana eingeliefert. An dieser Stelle möchte ich feststellen, daß das Gefängnis in Bielsk nicht meiner Aufsicht unterstanden hat. Meiner Erinnerung nach war dafür der SD zuständig.

Auf Frage möchte ich sagen, daß ich selbstverständlich durch Anzeigen oder Meldungen von den einzelnen Gendarmerieposten hätte unterrichtet werden müssen, wenn es zum Schußwaffengebrauch gekommen und dabei Leute ~~uns~~ erschossen worden sind. Ich habe davon auch erfahren, wenn es zum Schußwechsel mit Banden oder Partisanen gekommen ist. Dies war auch von Bedeutung für die Führung des Kriegstagebuches. Sicherlich sind derartige Meldungen bei mir eingegangen. Heute kann ich mich aber natürlich an Einzelheiten nach so langer Zeit nicht mehr erinnern. Ich weiß aber mit Bestimmtheit, daß mir niemals Fälle gemeldet worden sind, in denen einer der mir unterstellten Beamten rechtswidrig von der Schußwaffe Gebrauch gemacht und polnische Einwohner getötet hat. Wenn ich von einem solchen Fall erfahren hätte, dann hätte ich ein solches Vorkommnis dem Kommandeur der Gendarmerie in Bialystok gemeldet, damit der Mann bestraft worden wäre. Ich habe eine gründliche Ausbildung als Polizeibeamter genossen und hätte ein rechtswidriges Handeln meiner Beamten niemals geduldet, wenn ich davon erfahren hätte.

Mir werden nun die einzelnen Tötungshandlungen vorgehalten, wie sie unter A 1) bis 8) und C 1) - 14) des Vernehmungssuchers der StA Nürnberg-Fürth vom 5. Juni 1975 aufgeführt sind.

Hierzu möchte ich angeben, daß ich von keiner dieser Erschießungsaktionen Kenntnis habe. Wenn diese tatsächlich vorgekommen sind, dann haben die eingesetzten Beamten entweder eigenmächtig oder auf Befehl einer anderen Dienststelle (z. B. des SD) gehandelt. Sollten eigenmächtige Handlungen vorgelegen haben, dann wäre natürlich verständlich, daß ich darüber auch keine Meldungen erhalten habe. In diesem Fall hätten es die Beamten wohl im eigenen Interesse vermieden, daß derartige Erschießungen bei ihren Vorgesetzten bekannt geworden wären. Ob der SD im Einzelfall von den einzelnen Gendarmerieposten Leute angefordert hat, ist mir nicht bekannt. Die Männer vom SD haben teilweise sehr selbstständig und über den Kopf der zuständigen Behörden der anderen Polizei hinweg gehandelt. Nur bei größeren Einsätzen hätte die Anforderung von Gendarmerieposten entweder über den KdG oder über mich laufen müssen. Da mir die einzeln aufgezählten Exekutionen nicht in Erinnerung sind und ich auch an ihnen nicht beteiligt war, kann ich weder Namen noch Anschriften von Personen geben, die als Schützen oder Befehlsgeber bei diesen Aktionen dabei waren. Ich weiß deshalb auch nicht ob und evtl. was diesen Leuten zur Last gelegt worden ist, die erschossen worden sind. Insbesondere ist mir unbekannt, ob es sich um Partisanen gehandelt hat. Auch kann ich keine Angaben darüber machen, ob es sich um andere Bandenangehörigen gehandelt hat.

B

Möglich ist natürlich auch, daß ich von dem einen oder anderen Vorfall, wie er im Vernehmungsersuchen der StA Nürnberg-Fürth vom 5.6.75 geschildert ist, überhaupt keine Kenntnis erhalten hat weil ich zu diesem Zeitpunkt Urlaub hatte, und mich in Deutschland befand oder weil ich infolge meiner Verwundungen gerade dienstunfähig war. Aus meinen noch vorhandenen Unterlagen ergibt sich, daß ich am 11.5.1943 beim Bandenkampf durch ein Explosivgeschosß verwundet worden bin und bis 20.6.1943 im Lazarett in Bialystok gelegen habe. Am 16.7.44 bin ich erneut schwer verwundet worden und habe bis zum 26.3.1945 in den Lazaretten in Schweidnitz und Parsberg gelegen.

Berücksichtigen muß man natürlich auch, daß ich nicht immer von allen Vorgängen Kenntnis erlangt habe, denn wir lebten ja nicht in geordneten Verhältnissen, sondern in einem Partisanengebiet. Es ist deshalb auch immer wieder vorgekommen, daß die Telefonverbindungen zu den Abteilungsführern und zu den einzelnen Posten unterbrochen waren. Schriftliche Meldungen und Anzeigen konnten oft nur unter großen Schwierigkeiten befördert werden, wobei vielfach mehrere Fahrzeuge zum Geleitschutz zusammengezogen werden mußten. Durch Bandenüberfälle sind selbstverständlich auch Postsendungen verloren gegangen.

Wenn ich danach gefragt werde, ob meine Dienststelle mit dem SS- und Polizeiführer und mit dem KdS in Bialystok Kontakt hatte, und von dort Befehle erhalten hat, so muß ich dies verneinen. Die genannten Kommandeure haben sich auf Grund ihrer Dienststellung nicht mit mir unmittelbar in Verbindung gesetzt, sondern haben sich entweder an den KdO oder an den KdG gewandt.

Ich kann mich nur noch undeutlich an einige Namen von Gendarmeriebeamten erinnern, die Angehörige meiner Dienststelle in Bielsk waren. Einer der Beamten hieß Zibel (phon.). Außerdem war bei mir noch ein Bezirksleutnant Knispel (phon.). Mein Kraftfahrer hatte den Namen Seehof (phon.). An Namen von Gendarmeriebeamten, die auf dem Posten in Bockin Bransk und Rudka eingesetzt waren, kann ich mich heute nicht mehr erinnern. Die Beamten in Bockin unterstanden den Abteilungsführer in Bielsk. Abteilungsführer für Bransk und Rudka war ein Bezirksleutnant, der in Bransk seinen Dienstsitz hatte und dessen Name so ähnlich wie Stübner lautete.

Mir wird nunmehr die Aussage des Zeugen Popandopulo -Bl. 308 d.A.- vorgehalten, der behauptet, ich sei an der Erschießung von ca. 40 polnischen Staatsangehörigen in einem Wald bei Bielsk 1943 dabei gewesen. Dies ist zwar richtig, trotzdem habe ich mit der Erschießung unmittelbar nichts zu tun. Die Erschießung wurde nämlich vom SD geleitet und durchgeführt. Ich weiß noch, daß vom SD der Leiter der Außenstelle in Bielsk Plaumann das Kommando hatte. Meiner Erinnerung nach haben nur Leute des Sicherheitsdienstes geschossen. Von mir wurden Gendarmeriebeamte nur angefordert, um die Exekutionsstelle abzusperren. Ich weiß noch, daß Plaumann eine Liste mit sich führte, die einen blauen Einband hatte. In dieser Liste waren diejenigen Leute verzeichnet, die erschossen werden sollten. Uns ist erklärt worden, daß es sich nur um Leute handeln würde, die sich irgendwelcher Verbrechen, insbes. der ~~Partei~~ Bändertätigkeit schuldig gemacht haben. Ich bin deshalb davon ausgegangen, daß diese Leute durch ein SS- und Polizeigericht verurteilt worden sind. An sich hätte ich an dieser Erschießung überhaupt nicht teilnehmen müssen. Ich bin nur deshalb zum Exekutionsort mitgefahren, weil für den Transport der SD-Leute der Pkw des Kreis-kommissars Tubenthal benötigt wurde. Da der Fahrer Popandopulo ohne die Zustimmung des Kreis-kommissars den Wagen nicht zur Verfügung stellen wollte, ~~ist~~ Herr Tubenthal aber an diesem Tage abwesend war, bin ich um die Genehmigung gefragt worden.

Der Fahrer hat damals darauf bestanden, daß ich mitfahre, und die Verantwortung für die Benützung des Fahrzeugs trage. Am Exekutionsort war ich nicht tätig und habe insbes. keine Exekutionsbefehle gegeben. Dies war ausschließlich Sache des SD. Im übrigen bin ich hierzu schon vernommen worden und verweise auf meine Vernehmung ~~vor~~ durch den Untersuchungsrichter beim Landgericht Hagen - AZ 9 VU 4/59 - vom 24. Oktober 1962.

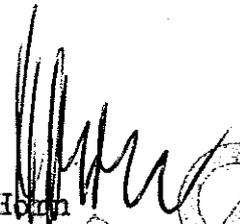
Zur Klarstellung möchte ich noch folgende Angaben machen: Auf S. 5 meiner Vernehmung habe ich erklärt, daß das Gefängnis in Bielsk nicht meiner Aufsicht unterstanden hat. Dies ist richtig, soweit es sich um das vom SD unterhaltene Gefängnis gehandelt hat. Dieses Gefängnis befand sich zwar in unmittelbarer Nähe meines Dienstesitzes. Das Bewachungspersonal wurde aber von Polen gestellt, die im Dienst des SD standen. In dieses Gefängnis wurden diejenigen Leute eingeleitert, denen schwerere Vergehen oder Verbrechen zur Last gelegt worden sind. Die hierfür erstellten Anzeigen wurden, wie ich schon erklärt haben, dem KdG in Bialystok zugeleitet, der sie dann an den SD weiterleitete. Daneben gab es in Bielsk noch das sogenannte Kreisgefängnis, das dem Kreiskommissar Tubenthal unterstand. Dieses Kreisgefängnis, in dem nur Leute aufgenommen wurden, die sich kleinerer krimineller Delikte schuldig gemacht hatten, wurde von meinen Gendarmeriebeamten bewacht. Diese hatten auch für die Ausgabe der vom Kreiskommissar gelieferten Verpflegung und für Reinlichkeit und Ordnung in diesem Gefängnis zu sorgen.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, daß der mir unterstellte Gendarmeriekreis eine Ausdehnung von 10 000 qkm hatte und das Urwaldgebiet von Bialowice mit umfaßte.

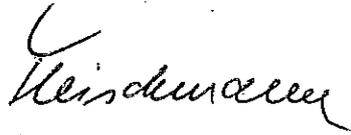
- 10 -

Dies hatte zur Folge, daß der Kontakt zu den einzelnen Posten nicht besonders eng war und ich ~~am~~ wegen der großen Entfernungen nur in Zeitabständen von etwa 1 - 2 Monaten die einzelnen ~~8~~ Posten besuchen konnte.

Ich habe dem Diktat gut folgen können und verzichte deshalb darauf, daß mir das Protokoll vorgelesen wird. Meine Aussage ist richtig protokolliert worden. Ich bestätige dies durch meine Unterschrift.

  
Höppner  
Oberstaatsanwalt

  
Renner

  
Fleischmann  
JAng.

Bundesschlichtung

Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten R e n n e r u.a. unbekannte Täter wird gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

G r ü n d e :

A.

Der Schuldvorwurf:

Nach der militärischen Niederlage Polens im September 1939 und dem Abschluß des deutsch-sowjetischen Nichtangriffspaktes, wurde das ehemals polnische Gebiet von Bialystok in den sowjetischen Machtbereich einbezogen. Im Verlauf des Ostfeldzuges kam dieses Gebiet ab Juli 1941 bis zum Rückzug der deutschen Truppen im Juni/Juli 1944 unter deutsche Verwaltung. Die ordnungspolizeilichen Aufgaben in den Städten wurden damals von der Schutzpolizei und in den ländlichen Gemeinden von deutschen Gendarmeriebeamten wahrgenommen, die durch einheimische Hilfskräfte unterstützt wurden. In der Stadt Bielsk war u.a. die Dienststelle des Gendarmeriekreisführers für den Kreis Bielsk untergebracht. Diese Funktion übte vom 1.11.1941 bis zum Juli 1944 der Beschuldigte Ulrich Renner aus, der zuletzt im Rang eines Bezirkshauptmanns der Gendarmerie stand. Die Dienststelle war nur mit wenigen Beamten und Hilfskräften besetzt, die die schriftlichen Arbeiten zu erledigen hatten. Bürooffizier des Beschuldigten war der ehemalige Bezirksleutnant Fritz Zauß (+). Dem Beschuldigten Renner unterstanden im Kreis Bielsk 9 Abteilungsführer und ca. 420 Gendarmeriebeamte, sowie polnische Hilfspolizisten in derselben Stärke, die auf etwa 30 Posten in dem ca. 10.000 qkm großen Kreisgebiet verteilt waren, das u.a. auch den Urwald von Bialowice umfaßte.

Die polnische Hauptkommission zur Untersuchung von NS-Verbrechen in Polen während des 2. Weltkrieges legt dem Beschuldigten Renner zahlreiche Tötungsverbrechen zur Last, wobei der Schuldvorwurf darauf gestützt wird, daß die Erschießungen von unbekannt gebliebenen Gendarmen des Posten in Rudka durchgeführt worden seien, deren Dienstvorgesetzter der Beschuldigte Renner gewesen sei. Im einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

- ✓ 1. Im Herbst 1941 Erschießung eines sowjetischen Kriegsgefangenen mit dem Vornamen Boris in einem Wald bei dem Dorf Oledy.
- ✓ 2. Im April 1942 Erschießung zweier Juden in dem Wald Bajraki.
- ✓ 3. Im Jahre 1942 Liquidierung einer aus sechs Personen bestehenden Zigeunerfamilie in einem Wald bei Rudka.
- ✓ 4. Am 7.3.1943 Erschießung zweier Juden, die sich in einem landwirtschaftlichen Anwesen in Lepice versteckt hatten, durch fünf Gendarmen des Postens in Rudka.
- ✓ 5. Im Juni 1943 durchsuchten Gendarmen aus Rudka ein Waldgelände bei Bransk. Dabei stießen sie auf einen Erd-bunker, der von sechs Juden bewohnt wurde. Diese wurden von den Gendarmen festgenommen und im Wald exekutiert. Unter den Opfern sollen sich auch strafunmündige Kinder befunden haben.
- ✓ 6. Im Jahre 1943 Erschießung der polnischen Landwirte Zygmunt Mankowski und Kazimierz Rutkowski bei dem Dorf Winna durch unbekannte Gendarmen.
- ✓ 7. Im Jahre 1943 wurden drei polnische Männer und eine Frau von unbekanntem Gendarmen in Szmurly in einem Haus festgenommen, in welchem sie sich verborgen hatten. Sechs Gendarmen führten sie in den Staatswald

in Richtung der Ortschaft Oledy und erschossen sie dort.

8. Ende des Jahres 1943 Erschießung eines etwa 30 Jahre alten Juden auf dem Friedhof in Bransk durch den Gendarmeriebeamten Steinke aus Rudka. Anwesend waren ferner die Gendarmen Bent, Krutow und Fritz.
9. In den Jahren 1943/44 Hinrichtung von sechs Polen aus den Dörfern Rudka und Szczurly an einem nicht mehr feststellbaren Ort in der Woiwodschaft Bialystok durch deutsche Gendarmen.

Der Beschuldigte Renner bestreitet eine Teilnahme an den geschilderten Tötungsverbrechen. Seine Einlassung war trotz umfangreicher Ermittlungen nicht zu widerlegen. Da auch die in Rudka eingesetzt gewesenen Gendarmen nicht ermittelt werden konnten, mußte das Verfahren eingestellt werden.

B.

Der organisatorische Aufbau und der Tätigkeitsbereich der deutschen Polizei im Bezirk Bialystok/Polen während des 2. Weltkrieges:

1. Chef der deutschen Polizei war 1939 der damalige Reichsführer-SS Himmler (1945 +). Die Polizei war in zwei getrennte Bereiche gegliedert, nämlich in den Sektor der Sicherheitspolizei und den der Ordnungspolizei. Diese Trennung der polizeilichen Aufgaben wurde auch im Bezirk Bialystok beachtet. Die sicherheitspolizeilichen Aufgaben (Geheime Staatspolizei, Sicherheitsdienst, Kriminalpolizei) wurden vom Zeitpunkt der Errichtung der Zivilverwaltung ab zunächst noch zusätzlich von der Stapoleitstelle Allenstein wahrgenommen. Später oblagen

sie der im Jahre 1942 errichteten Dienststelle "Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD" (KdS) in Bialystok. Leiter dieser Dienststelle war bis 1.5. 1943 Dr. Wilhelm Altenloh, sein Stellvertreter SS-Sturmbannführer Dr. Theodor Paeffgen, sein Nachfolger bis zum Rückzug der deutschen Truppen SS-Obersturmbannführer und Oberregierungsrat Dr. Herbert Zimmermann. Dem KdS unterstanden im Bezirk Bialystok mehrere Außendienststellen u.a. in Bielsk, Grodno, Lomza und Augustow. Die Dienststelle des KdS war in 6 Abteilungen eingeteilt. Ihr gehörten ca. 150 Beamte und Angestellte an. Außerdem unterstand dem KdS eine Einheit der weißruthenischen Schutzmannschaft in Stärke von ca. 180 - 200 Mann.

2. Die Ordnungspolizei gliederte sich in die Schutzpolizei und in die Gendarmerie. An ihrer Spitze stand im Bezirk Bialystok der Kommandeur der Ordnungspolizei (KdO). Bis Ende April 1943 wurde die Dienststelle von dem damaligen Oberst der Polizei Hans Georg Hirschfeld (+) geleitet. Sein Nachfolger bis zum Juli 1944 war der Oberst der Gendarmerie Leberecht von Bredow. Dem KdO nachgeordnet waren der Kommandeur der Gendarmerie (KdG) und der Dezernent für Angelegenheiten der Schutzpolizei, Major Artur Bauermann. KdG war ab August 1941 bis Juli 1944 Major der Gendarmerie Helmut Limpert.

Sämtliche polizeilichen Aufgaben im Gebiet der Stadt Bialystok und in den größeren Kreisstädten des Bezirks Bialystok wurden von der Schutzpolizei wahrgenommen. Der polizeiliche Vollzugsdienst auf dem Land und in den Dörfern oblag dagegen der Gendarmerie. Die Gendarmerie unter dem Kommando des KdG war im Bezirk Bialystok in die 3 Gendarmerie-Hauptmannschaften Bialystok-Land und Grajewo (Hauptmann Albert Läkemaker +), Bielsk und Lomza (Hauptmann Walter Lamer bis Ende 1943 +) und Grodno, Wolkowysk

296

und Sokolka (Hauptmann Stumm<sup>+</sup>) eingeteilt. Diese Gendarmeriehauptmannschaften unterteilten sich in sogenannte Gendarmeriekreise. Jeder Gendarmeriekreisführer, meist ein Bezirkshauptmann der Gendarmerie, hatte mehrere Abteilungsführer unter sich und diese befehligten die einzelnen Gendarmeriestationen und kleineren Gendarmerieposten im Bezirk.

Zu den Aufgaben des Gendarmeriekreisführers gehörte es, für die materielle Ausstattung der einzelnen Gendarmerieposten zu sorgen, während für die personelle Besetzung der KdG zuständig war. Die Gendarmeriekreisführer mußten Waffen, Munition, Bekleidung, Verpflegung, Pferde, Futter und Fuhrwerke beschaffen und sich um die Einrichtung der Postenunterkünfte kümmern. Kleinere Einsätze im Kreisgebiet gegen kriminelle Banden oder Partisanen hatte der Gendarmeriekreisführer mit seinen eigenen Kräften durchzuführen. Die von den Gendarmen seines Kreises erstellten Strafanzeigen gegen Angehörige der einheimischen Bevölkerung z.B. wegen Diebstahls, Schwarzschlachtung u.a. wurden über den zuständigen Abteilungsführer dem Gendarmeriekreisführer zugeleitet. Dieser sandte die Anzeigen nach entsprechender Überprüfung entweder an den KdG oder an den Kreiskommissar zur weiteren Sachbehandlung. In welcher Weise die Zuständigkeit geregelt war, konnte nicht mehr geklärt werden. Außerdem hatten die Gendarmeriekreisführer täglich dem KdG fernmündlich oder schriftlich über alle wesentlichen Vorkommnisse im Kreisgebiet Meldung zu erstatten. Ihre Informationen bezogen die Gendarmeriekreisführer aus den Anzeigen und Meldungen der ihnen unterstellten Beamten, die u.a. auch verpflichtet waren, über Fälle des Schußwaffengebrauchs zu berichten.

Als Gendarmeriekreisführer waren eingesetzt:

I. Gendarmerie-Hauptmannschaft Bialystok-Land und Grajewo:

- a) Kreis Bialystok-Land: Bezirksleutnant Friedrich Krüger/ bis September 1941. Sein Nachfolger war Bezirkshauptmann Wilhelm Heuer/
- b) Kreis Grajewo: Bezirkshauptmann Albert Krieger von/ November 1941 - Juli 1944.

II. Gendarmerie-Hauptmannschaft Bielsk und Lomza:

- a) Kreis Bielsk: Bezirkshauptmann Klein und ab November 1941 bis Juli 1944 Bezirkshauptmann Ulrich Renner. Als Abteilungsführer unterstanden ihm u.a. Bezirkshauptmann Klein in Bielsk, nach seiner Ablösung als Kreisgendarmerieführer, Bezirksoberleutnant Wilhelm Dommersdorf/ (+) in Siemiatycze, Bezirksleutnant Schank/ in Kamieniz-Litewsk, Bezirksleutnant Lange/ (+) in Pruzana und Bezirksleutnant Schade in Hainowka. Bezirksoberleutnant Gruner/ war Hauptpostenfürer in Bielsk, Renner befehligte insgesamt 9 Gendarmerieabteilungen mit ca. 30 Gendarmerieposten. Innerhalb seines Kreisgebietes lag auch der Posten in Rudka.

- b) Kreis Lomza: Bezirkshauptmann Heinrich Czycholl/ (+).

III. Gendarmerie-Hauptmannschaft Grodno, Wolkowysk und Sokolka:

- a) Kreis Grodno: Bezirkshauptmann Josef Haag (+)/
- b) Kreis Wolkowysk: Bezirkshauptmann Behrendt (vermißt)/
- c) Kreis Sokolka: Bezirksoberleutnant Albert Kastner/ vom November 1941 bis Juli 1944

3. Daneben waren im Bezirk Bialystok noch zahlreiche Sondereinheiten der Polizei für verschiedene überörtliche Aufgaben stationiert:

- a) Vom Oktober 1941 bis zum Rückzug im Juli 1944 lag in der Stadt Bialystok eine motorisierte Gendarmerie-Kompanie. Die Einheit mußte vor allem Verkehrssicherungsaufgaben erfüllen, aber auch Exekutionskommandos für Erschießungen abstellen.
- b) Ab April 1942 wurden in den Bezirk Bialystok die selbständigen Gend. Züge (mot.) 29, 30, 31 und 32 verlegt, die zunächst einsatzmäßig dem KdG unterstellt waren. Später wurden sie in sogenannte "Jagdzüge" umbenannt. Die Organisation und die Leitung der späteren Einsätze oblag nunmehr dem Major Heim, Leiter der Abt. I beim KdO und gleichzeitig Chef des Bandenbekämpfungsstabes (Ia) beim SS- und Polizeiführer im Bezirk Bialystok.
- c) Vom Juni 1941 bis zum Frühjahr 1942 befand sich im Raum Bialystok das Res. Pol. Btl. 13, das später in II./Pol. Rgt. 2 umbenannt wurde. Bis zum Mai 1942 war in Bialystok bzw. in Augustow außerdem das 91. Pol. Btl. stationiert. Vom Juni 1943 bis Ende dieses Jahres befand sich im Bezirk Bialystok das Pol. Schützen-Rgt. 34, das u.a. bei der Ghettoräumung in Bialystok zusammen mit dem Pol. Rgt. 26 zum Einsatz kam. Das selbständige Pol. Btl. 32 unter dem späteren Oberstleutnant Bartscht lag im Herbst 1942 in Sokolka, kam 1943 nach Bialystok und wurde 1944 einem Pol. Rgt. eingegliedert.
- d) Im Bezirk Bialystok waren zusätzlich selbständige Schuma-Bataillone stationiert, also Polizeieinheiten,

die ihren Bestand aus der einheimischen Bevölkerung rekrutierten und nur über ein zahlenmäßig geringes deutsches Stammpersonal verfügten.

4. Um den Einsatz der Sicherheits- und der Ordnungspolizei im Bedarfsfall koordinieren zu können, wurde von Himmler die Dienststellung der "Höheren SS- und Polizeiführer" (HSSPF) geschaffen, die unabhängig von den Inspektoren und Befehlshabern der Polizei waren und Himmler unmittelbar unterstanden. Auf der Distrikts- bzw. Bezirksebene waren den HSSPF SS- und Polizeiführer (SSPF) nachgeordnet. So war u. a. auch im Bezirk Bialystok ein SSPF eingesetzt. Er war dem HSSPF beim Oberpräsidenten in Ostpreußen in Königsberg unterstellt und trug die Bezeichnung "Der SS- und Polizeiführer beim Chef der Zivilverwaltung für den Bezirk Bialystok". Inhaber dieses Amtes war bis Mai 1943 der SS-Oberführer und Oberst der Polizei Werner Fromm. Sein Nachfolger bis zum 18.4.1944 war der frühere SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Otto Hellwig (+). Der SSPF hatte gegenüber den nachgeordneten Polizeidienststellen nur Weisungsbefugnis auf bestimmten Einzelgebieten und darüberhinaus die generelle Aufgabe und Befugnis, erforderlichenfalls die Tätigkeit aller Polizeiorgane und die Zusammenarbeit untereinander oder mit anderen Behörden zu koordinieren. Dies galt vor allem für Einsätze zur Partisanenbekämpfung, denen in den besetzten Ostgebieten eine besondere Bedeutung zukam. In solchen Fällen konnte der SSPF, dem zwar ein eigener Stab zur Bandenbekämpfung, aber keine selbständige Polizeieinheit unmittelbar unterstellt war, um Bereitstellung von Kräften der Sicherheits- und Ordnungspolizei ersuchen.

5. Im Bezirk Bialystok wurden während des 2. Weltkrieges - wie überall in den besetzten polnischen und russischen Landesteilen - im Zuge der "Endlösung der Judenfrage" zahlreiche Vernichtungsaktionen gegen die jüdischen Bürger durchgeführt. So wurden auf Befehl des Reichssicherheitshauptamtes vom 1.11.1942 die Ghettos im Bezirk Bialystok bis auf wenige, in den großen Städten befindliche Ghettos aufgelöst und die Juden teils in Vernichtungslager abtransportiert, teils in den großen Ghettos oder Durchgangslagern Zambrow und Kielbasin konzentriert. Daneben kam es immer wieder zu "kleineren" Erschießungsaktionen, denen aber nicht nur jüdische Männer und Frauen, sondern teilweise auch andere Teile der Bevölkerung, die damals weitgehend als "rassisch minderwertig" angesehen wurde, zum Opfer fielen. Breiten Raum nahm ferner in den besetzten Ostgebieten die Partisanenbekämpfung ein, durch die zunehmend Kräfte der deutschen Polizei und der Wehrmacht gebunden wurden. Überfälle auf Polizeiposten, Anschläge auf Landeseinwohner, die mit den deutschen Besatzungsmächten zusammenarbeiteten, Sabotageakte an Einrichtungen der Eisenbahn oder an Brücken, Überfälle auf einzeln fahrende Wehrmachtstransporte usw., führten mehr und mehr zu rigorosen Vergeltungsschlägen der Besatzungsmacht. Durchsuchungen von Ortschaften, Festnahmen, Deportationen und Exekutionen von bandenverdächtigen Personen oder von Sympathisanten der Partisanen, Einäscherungen sogenannter "bandenverseuchter" Ortschaften u.ä. waren an der Tagesordnung. Vielfach wurden diese Exekutionen auf Befehl eines Vorgesetzten durchgeführt, ohne daß ein Gerichtsurteil vorlag. Bei all diesen Unternehmungen waren regelmäßig Kräfte der Sicherheits- oder der Ordnungspolizei eingesetzt, die gelegentlich auch von Wehrmachtseinheiten unterstützt wurden, die mit Sicherungsaufgaben im rückwärtigen Operationsgebiet betraut waren.

Häufig kam es aber auch zu Exzeßstaten einzelner Angehöriger der Polizei, die eigenmächtig, aus Rassenhaß oder aus übersteigertem Machtbewußtsein, willkürlich Männer, Frauen und sogar Kleinkinder töteten.

C.

Die Einlassung des Beschuldigten Renner:

Bei seiner Vernehmung durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft am 25.8.1975 bestritt der Beschuldigte Renner eine Beteiligung an den ihm angelasteten Tötungsverbrechen. Er behauptete, er habe weder selbst geschossen, noch Befehle hierzu gegeben. Die von den Polen geschilderten Exekutionen seien ihm unbekannt. Jedenfalls habe er an die einzelne Fälle keine Erinnerung. Auf Vorhalt mußte der Beschuldigte einräumen, daß er grundsätzlich durch entsprechende Meldungen der Gendarmeriebeamten vom Schußwaffengebrauch und über die Erschießung polnischer Staatsangehöriger unterrichtet worden sei. Er könne aber mit Bestimmtheit sagen, daß ihm niemals Fälle gemeldet worden seien, wonach einer seiner Beamten rechtswidrig geschossen und dabei Menschen getötet habe. Hätte er von solchen Vorkommnissen Kenntnis erlangt, dann hätte er den Beamten zur Verantwortung gezogen. Er habe eine gründliche Ausbildung als Polizeibeamter genossen und hätte derartige Verbrechen der ihm unterstellten Gendarmen nicht geduldet. Falls tatsächlich die von den polnischen Zeugen behaupteten Tötungsverbrechen begangen worden seien, habe es sich wahrscheinlich um ein eigenmächtiges Vorgehen der Gendarmen gehandelt, über das ihn diese im eigenen Interesse nicht wahrheitsgemäß informiert haben. Nicht auszuschließen sei im übrigen, daß der KdS unmittelbar bei einzelnen Posten

Gendarmen zur Durchführung von Exekutionen angefordert habe, ohne daß er eingeschaltet worden sei. Die Offiziere der Sicherheitspolizei hätten sich teilweise wenig um Zuständigkeitsfragen gekümmert und häufig über den Kopf der Gendarmeriekreisführer hinweg gehandelt.

Es müsse ferner berücksichtigt werden, daß er am 11.5. 1943 im Bandenkampf verwundet worden, bis 20.6.1943 im Lazarett gelegen und somit längerer Zeit nicht bei der Truppe gewesen sei. Schließlich müsse er noch darauf hinweisen, daß er nicht immer von allen Vorgängen innerhalb des Kreisgebietes Kenntnis erlangt habe. Infolge der starken Partisanentätigkeit seien immer wieder die Telefonverbindungen zu den Abteilungsführern und zu den einzelnen Posten unterbrochen worden. Schriftliche Meldungen und Anzeigen habe man zeitweise nur unter großen Schwierigkeiten befördern können. Vielfach seien mehrere Wehrmachtsfahrzeuge zu einem Konvoi zusammengezogen und unter Geleitschutz eingesetzt worden. Selbstverständlich seien Postsendungen bei Partisanenüberfällen verloren gegangen.

An die Namen der in Rudka eingesetzt gewesen Gendarmen könne er sich nicht erinnern. Er wisse nur noch, daß der zuständige Abteilungsführer beim Posten in Bransk untergebracht gewesen sei und Stübner (phon.) oder so ähnlich geheißen habe.

Die Einlassung des Beschuldigten vermag nicht in allen Punkten zu überzeugen. Es ist zwar denkbar, daß der Beschuldigte nicht von allen rechtswidrigen Erschießungen innerhalb seines Gendarmeriekreises erfahren hat. Andererseits ist es aber kaum glaubhaft, daß er nie etwas von derartigen Exekutionen durch Angehörige der Gendarmerie gehört haben will. Auch ist es wenig wahrscheinlich, daß

alle Erschießungen auf ein eigenmächtiges Verhalten einzelner Gendarmeriebeamten zurückzuführen sind. Es muß zumindest angenommen werden, daß teilweise Befehle für ein solches Vorgehen vom Beschuldigten Renner ausgegangen sind. Möglicherweise wurden die Befehle auch von den Vorgesetzten des Beschuldigten erteilt, mußten dann aber bei Beachtung der militärischen Gepflogenheiten von ihm weitergegeben worden sein. Dennoch reichen die Beweismittel zu einer Überführung des Beschuldigten nicht aus, da kein Zeuge vorhanden ist, der eine Tatbeteiligung des Beschuldigten gerade in einem der Fälle konkret bestätigen könnte, die in der Anzeige genannt sind.

D.

Die Aussagen der polnischen Zeugen:

Nach den Bekundungen der polnischen Zeugen waren von 1941 bis zum Rückzug der deutschen Truppen im Sommer 1944 auf dem Gendarmerieposten in Rudka zu verschiedenen Zeiten u. a. nachfolgend genannte Gendarmen eingesetzt, deren Namen von den Zeugen nur phonetisch wiedergegeben werden konnte:

Postenführer Willi Bausky, Bent, Fritz, Guico, Gustav, Josef Krutow, Mesterhausen und Steinke.

Verständlicherweise konnten die Zeugen keine genaueren Personalien dieser Männer angeben, die teilweise an mehreren Tötungsverbrechen beteiligt gewesen sein sollen.

Im einzelnen machten sie folgende Angaben:

- zu 1) Der Zeuge Aleksander Borek beobachtete im Herbst 1942 drei Gendarmen aus Rudka, die im Dorf Oledy den sowjetischen Kriegsgefangenen Boris festnahmen und fortführten. Später hörte er Schüsse und sah auch die Leiche des Opfers.
- zu 2) Den Aussagen der Zeugen Jerzy Dominiuk und Wladyslaw Angielczyk kann nicht entnommen werden, ob sie die Erschießung beobachtet haben oder ob ihnen hiervon nur erzählt worden ist. Über die Täter konnten sie keine Angaben machen.
- zu 3) Der Landwirt Jerzy Dominiuk will von der Liquidierung der Zigeunerfamilie gehört haben. Nähere Einzelheiten sind ihm nicht bekannt.
- zu 4) Nach der Aussage der Landwirtin Marianne Mikolajczuk war sie Augenzeugin der Verhaftung der beiden Juden, die sich im Haus ihres Vaters in Lepice versteckt hatten. Die Zeugin bekundete, die zwei Männer hätten ihre Kleider ablegen müssen und seien dann von fünf Gendarmen des Postens in Rudka im Hof des Anwesens erschossen worden. Namen der beteiligten Gendarmen konnte sie nicht nennen.
- zu 5) Der Zeuge Wladyslaw Angielczyk erwähnte die Erschießung der sechs Juden durch Gendarmen aus Rudka, ohne daß jedoch aus der Aussage hervorgeht, ob er das Geschehen selbst beobachtet hat. Der Zeuge Jerzy Dominiuk räumte ein, davon nur durch Erzählungen anderer Personen Kenntnis erlangt zu haben.
- zu 6) Die beiden Landwirte Zygmunt Mankowski und Kazimierz Rutkowski sollen nach der Aussage des Zeugen Edward Bobel zwischen Pobriky und Malec, bzw. in der Nähe der Ortschaft Winna von deutschen Gendarmen getötet worden sein. Aus dem Vernehmungsprotokoll ist nicht

ersichtlich, ob Edward Bobel Augenzeuge gewesen ist.

- zu 7) Piotr Osmolski war Augenzeuge der Verhaftung dreier Männer jüdischen Glaubens und einer Frau in Szmurly. Sie wurden von sechs Gendarmen aus Rudka in den Staatswald bei Oledy geführt, mußten sich dort entkleiden und wurden anschließend exekutiert. Eine Beschreibung der Gendarmen konnte der Zeuge nicht geben. Auch der Zeuge Jerzy Dominiuk erwähnte diese Erschießung. Er war jedoch nicht am Tatort.
- zu 8) Der Zeuge Kazimierz Borek schilderte diese Erschießung. Er sagte aus, der Gendarm Steinke habe den Juden gezwungen, auf dem Friedhof in Bransk die Kleider auszuziehen und sich auf den Boden zu legen. Dann habe er ihn mit einem Karabinerschuss getötet. Auch die Gendarmen Bent, Krutow und Fritz seien dabei gewesen.
- zu 9) Hierzu konnten die polnischen Zeugen keine Angaben machen.

An der Glaubwürdigkeit der vernommenen Polen bestehen keine ernsthaften Zweifel. Trotzdem führten ihre relativ vagen Angaben nicht zur Identifizierung der Täter. Vor allem wußten sie nichts darüber, ob der Beschuldigte Renner durch die Erteilung oder Weiterleitung entsprechender Befehle für die Tötung der Opfer verantwortlich ist.

Schriftliche Unterlagen über die personelle Besetzung des Gendarmeriepostens Rudka liegen aus der Zeit des zweiten Weltkrieges nicht vor. Auch die Auswertung der Zentralkartei bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen brachte kein positives Ergebnis. Ebenso hatte die Überprüfung anderer in Ludwigsburg anhängiger Vorermittlungsverfahren keinen Erfolg.

306

Für die Vermutung der Zentralen Stelle, der von den Zeugen genannte Postenführer Willy Bausky (phon.) könne mit dem in anderer Sache als Zeuge vernommenen Betonwerker Wilhelm Balanski identisch sein, haben sich keine Beweise gefunden. Balanski hat unwiderlegt vorgetragen, daß er zwar bei der Gendarmerie gewesen sei, aber zunächst in Coadjuthan (phon.), dann bis 1943 in Russ und anschließend auf dem Gendarmerieposten in Zambrow/Bez. Bialystok eingesetzt gewesen sei, nicht aber in Rudka. Die Angaben sind zumindest insoweit glaubhaft, daß Balanski nicht Postenführer gewesen ist; denn er hätte dann im Beamtenverhältnis gestanden und wäre 1962 kaum als Betonwerker tätig gewesen.

Auch die Annahme der Zentralen Stelle, bei dem von den Polen erwähnten Schützen Steinke (vgl. A. 8.) könne es sich um den Polizeimeister i.R. Max Kleinke handeln, hat sich nicht bestätigt. Aufgrund der Ermittlungen muß vielmehr angenommen werden, daß Kleinke bis 31.1.1943 auf dem Posten in Hajnowka seinen Dienst verrichtet hat und anschließend als Postenführer nach Marew/Bez. Bialystok abkommandiert worden ist.

D.

Die Aussagen der deutschen Zeugen:

Um weitere Erkenntnisse zu gewinnen, hat die Staatsanwaltschaft die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen von Bredow u.a. - 814 Js 1091/68 -, die Akten der Staatsanwaltschaft Dortmund gegen Fromm, von Bredow, Limpert u.a. -45 Js 18/64- und das Urteil des BGH vom 17.3.1967 in der Strafsache Lampe -4 StR 464/66- beigezogen. Fromm als SSPF in Bialystok, von Bredow als KdO und Limpert als KdG waren Dienstvorgesetzte

307

des Beschuldigten Renner und damit auch der Gendarmeriebeamten in Rudka. Lampe war Leiter der Schutzpolizeidienstabteilung in Bielsk.

Bei der Überprüfung dieser Akten ergaben sich weder Hinweise auf die von den Gendarmeriebeamten in Rudka begangenen und damit auch dem Beschuldigten Renner zur Last gelegten Tötungsverbrechen, wie sie unter A. 1-9 geschildert worden sind, noch auf die personelle Besetzung des Postens. Andererseits konnten die Personalien und Anschriften zahlreicher Personen festgestellt werden, die während des 2. Weltkrieges bei einer der verschiedenen Polizeieinheiten im Raum Bialystok Dienst geleistet und deshalb möglicherweise Kenntnisse über die damaligen Vorgänge in diesem Gebiet haben. Es wurden deshalb umfangreiche Vernehmungersuchen erstellt und an die zuständigen Polizeidienststellen versandt. Nachforschungen ergaben jedoch, daß viele der als Zeugen in Betracht kommenden Männer inzwischen verstorben oder infolge ihres hohen Alters oder wegen schwerer Erkrankung nicht mehr vernehmungsfähig sind. Trotzdem konnten noch mehr als 50 Zeugen zu den von den Polen erhobenen Schuldvorwürfen gehört werden. Die Vernehmungen brachten jedoch keine weitere Sachaufklärung. Alle Zeugen behaupteten, ihnen sei nichts davon bekannt, daß Gendarmeriebeamte aus Rudka an Erschießungsaktionen und rechtswidrigen Hinrichtungen beteiligt gewesen seien. Viele bestritten, überhaupt jemals von Tötungsverbrechen gehört zu haben, die von der Sicherheits- und Ordnungspolizei im Raum Bialystok begangen worden sind. Fast alle sagten aus, ihnen sei weder die Ortschaft Rudka bekannt, noch die Tatsache, daß dort ein deutscher Gendarmerieposten stationiert gewesen sei.

Die Zeugen Braun, David, Deimel, Junghänel, Könecke, Petersen, Poschner und Probst, alle ehemalige Angehörige der

30f

Gend.Komp. (mot.) in Bialystok, beschränkten sich auf die oben gegebene Sachdarstellung. Sie räumten lediglich ein, daß ihre Einheit zur Erfüllung von Verkehrs-sicherungsaufgaben herangezogen, zum Begleitschutz und bei der Partisanenbekämpfung, sowie in Einzelfällen auch bei der Durchführung von Vergeltungsaktionen eingesetzt worden sei. Zu den Gendarmen auf den einzelnen Gendarmerieposten habe jedoch kein Kontakt bestanden. Letzterer wurde auch von den ehemaligen Angehörigen der Schutzpolizeidienstabteilung Bielsk, den Zeugen Kley und Zangemeister, bestritten. Die ehemaligen Gendarmeriebeamten Balanski, Biada, Dölitzsch, Graf, Hauschulz, Heyer, Hofstadt, Klein, Schreiber, Wiesner und Windrich, während des 2. Weltkrieges auf verschiedenen Gendarmerieposten im Bezirk Bialystok verteilt, behaupten, nur im polizeilichen Vollzugsdienst tätig gewesen zu sein und gelegentlich an Partisaneneinsätzen teilgenommen zu haben. Nur Klein und Wiesner räumten ein, im Verlauf des Krieges von Vergeltungsaktionen gehört zu haben. Über Tötungsverbrechen, insbesondere über die von den Gendarmen in Rudka durchgeführten Exekutionen, konnten sie angeblich keine Angaben machen und auch keine Namen der dort stationierten Beamten nennen.

Der Zeuge Kastner, ehemaliger Gendarmeriekreisführer in Sokolka, behauptete gegenüber dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft, für den Schußwaffengebrauch hätten in den besetzten Ostgebieten grundsätzlich dieselben Vorschriften gegolten, wie im Deutschen Reich. Hätte ein Gendarmeriebeamter widerrechtlich von der Waffe Gebrauch gemacht, wäre er zur Verantwortung gezogen worden. Er selbst habe gegen einen seiner Beamten ein Verfahren eingeleitet, weil dieser im angetrunkenen Zustand aus Fahrlässigkeit ein polnisches Mädchen erschossen habe.

309

Die ihm unterstellten Beamten hätten zwar immer wieder einmal Meldungen darüber erstattet, daß Menschen erschossen worden seien. Nach dem Inhalt der Berichte seien aber entweder Widerstandshandlungen der Opfer vorausgegangen oder diese hätten nach erfolgter Festnahme zu fliehen versucht. Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Schußwaffengebrauchs seien nicht aufgetaucht. Auch Kastner behauptete, über die Vorgänge in Rudka nichts zu wissen und insbesondere keinen der dort eingesetzten Beamten zu kennen.

Die Aussage des ehemaligen Gendarmeriekreisführers in Grajewo, des Zeugen Krieger, brachte ebenfalls kein für die Sachaufklärung positives Ergebnis. Der ehemalige KdO, Oberst von Bredow und der damalige KdG in Bialystok, Major Limpert, beriefen sich auf angebliche Unkenntnis. Sie räumten zwar ein, davon gewußt zu haben, daß die Sicherheitspolizei Exekutionen durchgeführt habe, bestritten aber eine Teilnahme der Ordnungspolizei an rechtswidrigen Tötungsverbrechen. Die ehemaligen Offiziere der Schutzpolizei Baumann, Kornhagen und Osterrode wollten ausweislich der Vernehmungsniederschriften nie etwas von Tötungsverbrechen gehört haben, die von Angehörigen der Ordnungspolizei begangen worden sind. Die Zeugen Bartscht, Krupp und Weber, ehemals Angehörige verschiedener im Raum Bialystok operierender Polizeibataillone, bekundeten, ihnen sei über die in Bocki und in der Umgebung durchgeführten Exekutionen nicht bekannt.

Selbst die ehemaligen Angehörigen der Dienststelle des KdS in Bialystok schützten bei ihren Vernehmungen Unwissenheit vor. Gehört wurden die ehemaligen SS-Hauptsturmführer Erdbrügger, Errelis und Moller, die SS-Obersturmführer Dibus und König, sowie die Kriminalsekretäre bzw. Oberassistenten Fischer, Poewe, Salden, Schröder, Schweda und Wiese. Teilweise mußten sie einräumen, daß im Bezirk Bialystok, laufend

Liquidierungs- und Vergeltungsmaßnahmen gegen die einheimische Bevölkerung durchgeführt worden seien. Auch der Bandenkampf habe Säuberungsaktionen in den verschiedenen Ortschaften notwendig gemacht. Außerdem seien von Standgerichten immer wieder Todesurteile gefällt worden. Abgesehen davon, daß die Zeugen - wie nicht anders zu erwarten - für ihre eigene Person jede Teilnahme an rechtswidrigen Exekutionen bestritten, behaupteten sie auch, keinen näheren Kontakt zur Gendarmerie gehabt zu haben und deshalb nichts darüber sagen zu können, ob die Gendarmen in Rudka Tötungsverbrechen begangen haben und in welchem Ausmaß der Beschuldigte durch die Erteilung oder Weiterleitung von Befehlen daran beteiligt war. Daß von der Dienststelle des KdS aus unmittelbar Befehle dieser Art an einzelne Polizeiposten ergangen seien, wurde ebenfalls bestritten.

Nicht aufschlußreicher waren die Vernehmungen des früheren SSPF und SS-Standartenführers Fromm, seines Adjutanten Oberleutnant Friehe und des Ordonnanzoffiziers Oberleutnant Mentzel. Obwohl gerade diesen Leuten nach dem Willen der Machthaber des "Dritten Reiches" wichtige Funktionen in dem unbarmherzigen Vernichtungskampf gegen die Bevölkerung in den besetzten Ostgebieten übertragen waren, stellten auch sie in Abrede, Gendarmeriebeamten Exekutionsbefehle erteilt und von den Geschehnissen in und in der Umgebung von Rudka gewußt zu haben. Nicht anders verhielten sich bei ihrer polizeilichen Vernehmung die ehemaligen Kreiskommissare Tubenthal und Graf von der Groeben in Bielsk und Lomza, sowie der beim CdZ in Bialystok als Regierungsassessor tätig gewesene Zeuge Pfeiffer. Sie beriefen sich darauf, daß sie mit Verwaltungsaufgaben befaßt gewesen seien und Exekutionen in Rudka und in den umliegenden Dörfern weder befohlen, noch davon Kenntnis erlangt hätten. Der Zeuge Popandopulo, der als Fahrer des Kreiskommissars in Bielsk eingesetzt war, erwähnte zwar bei seiner Vernehmung, Zeuge einer Vergeltungsaktion gegen das

311

Dorf Raisk und einer Exekution in der Nähe von Bielsk geworden zu sein. Diese Aktionen sind aber nicht Gegenstand des hier anhängigen Verfahrens. Schließlich wurde noch der ehemalige SS-Standartenführer und IdS in Königsberg Dr. Canaris vernommen. Auch er sagte aus, er könne keine sachdienlichen Angaben zu den gegen den Beschuldigten Renner und die Gendarmeriebeamten in Rudka erhobenen Schuldvorwürfen machen.

E.

Abschließende Beweiswürdigung:

Eine Tatbeteiligung des Beschuldigten Ulrich Renner ist nicht nachweisbar und die in Rudka eingesetzt gewesenen Gendarmen konnten aufgrund der vagen Angaben der polnischen Zeugen nicht ermittelt werden. Keiner dieser Zeugen hat den Beschuldigten Renner an den verschiedenen Tator-ten gesehen. Naturgemäß wußten sie auch nicht, ob Renner selbst Exekutionsbefehle erteilt oder solche zumindest weitergeleitet hat. Mehrere der polnischen Zeugen konnten keine eigenen Beobachtungen, sondern nur Erzählungen drit-ter Personen, die nicht bekannt sind, wiedergeben.

Die vernommenen deutschen Zeugen, die während des 2. Welt-krieges als Angehörige der deutschen Polizei im Bezirk Bialystok eingesetzt waren, bestreiten ausnahmslos ein Kenntnis der zur Anzeige gebrachten Tötungsverbrechen und stellten in Abrede, Namen und Nachkriegsanschriften ehe-maliger Gendarmen des Postens in Rudka zu kennen.

Zwar begehen den Aussagen der deutschen Zeugen gewisse Bedenken. Es ist wenig wahrscheinlich, daß keiner von ihnen zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen kann. Dies gilt

insbesondere für die unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Beschuldigten Renner, die Zeugen von Bredow und Limpert. Es ist nicht auszuschließen, daß gerade diese Männer an der Liquidierung der Opfer durch die Erteilung entsprechender Befehle beteiligt gewesen sind. Es ist deshalb die Vermutung gerechtfertigt, daß mehrere Zeugen nicht die volle Wahrheit gesagt oder diese verschwiegen haben, aus Sorge, selbst in Verdacht zu geraten oder aus dem Bestreben heraus, die Gefahr der Strafverfolgung von anderen Betroffenen fernzuhalten. Da die meisten Zeugen ein relativ hohes Alter erreicht haben und das Tatgeschehen mehr als 30 Jahre zurückliegt, überrascht es nicht, daß sich die Zeugen immer wieder auf Erinnerungslücken berufen. In manchen Fällen mag dies eine billige Ausrede sein; widerlegbar ist eine solche Einlassung jedenfalls nicht, zumal alle Erkenntnisquellen ausgeschöpft sind und nur wenige Vorhaltungen gemacht werden konnten.

Bei der gegebenen Beweislage besteht keine Aussicht mehr, die in und bei Rudka begangenen Straftaten und einen eventuellen Tatbeitrag des Beschuldigten Renner aufzuklären. Allein die Tatsache, daß die Erschießungen im damaligen Zuständigkeitsbereich des Gendarmeriekreisführers Renner erfolgt sind, begründet noch nicht dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit. Es ist nicht auszuschließen, daß die Schützen eigenmächtig gehandelt und ihren Vorgesetzten Renner überhaupt nicht oder nicht wahrheitsgemäß von den Vorgängen unterrichtet haben. Ferner muß beachtet werden, daß Renner zeitweise wegen einer Verwundung und wegen Urlaubs von der Truppe abwesend war. Da genaue Tatzeiten nicht feststehen, ist dieser Umstand von erheblicher Bedeutung. Es ist durchaus denkbar, daß die Befehle zur Erschießung von anderen Einheitsführern der Ordnungs- oder der Sicherheitspolizei ausgegangen sind und letztlich bleibt sogar die Möglichkeit offen, daß die Todesschützen nicht

313

Angehörige des Gendarmeriepostens in Rudka gewesen sind, sondern einer anderen Gendarmerieeinheit im Bezirk Bialystok angehört haben. Ein Schuldnachweis ist deshalb nicht zu führen.

F.

Rechtliche Würdigung:

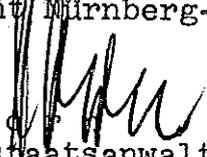
Die umfangreichen Ermittlungen waren erforderlich, da zumindest die unter A. 5. geschilderten Erschießungen als noch nicht verjährte Verbrechen des Mordes zu qualifizieren sind.

Es kann bei der gegebenen Sachlage dahingestellt bleiben, ob sich die Täter auch in allen anderen Fällen des Mordes gemäß § 211 StGB schuldig gemacht haben oder ob wegen des Fehlens entsprechender Tatbestandsmerkmale "nur" Verbrechen des Totschlags gemäß § 212 StGB angenommen werden können, die gemäß §§ 67 Absatz 1, 69 Absatz 1 StGB a.F., in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 31.5.1946 und § 5 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30.5.1956 (BGBl. I, S. 437) mit Ablauf des 30.6.1960 verjährt wären.

Die Erschießung schuldunfähiger Kinder, wie dies nach den Aussagen polnischer Zeugen im Juni 1943 in einem Waldgelände bei Bransk geschehen ist (A. 5), wird nach herrschender Rechtsprechung selbst dann als ein aus "niedrigen Beweggründen" begangenes Tötungsverbrechen und damit als Mord angesehen, wenn sie als Vergeltungsaktion im Rahmen des Partisanenkampfes geschieht. Solche Gewaltakte sind

nach dem Sittengesetz als gemein, verächtlich und auf  
tiefster Stufe stehend zu bewerten (vgl. Urteile des  
BGH vom 5.5.1955 - 3 StR 603/54 und 17.3.1967 - 4 StR  
464/66). Hinsichtlich solcher Verbrechen tritt erst mit  
Ablauf des 31.12.1979 die Strafverfolgungsverjährung ein.

Nürnberg, den 25. März 1976  
Staatsanwaltschaft bei dem  
Landgericht Nürnberg-Fürth

H. C. F.   
Oberstaatsanwalt

wa.

Bundesarchiv